

Bundesgerichtshof: Behinderter Vorerbe muss Aufwendungsersatz für Ergänzungsbetreuer leisten

Beschluss des BGH vom 27. März 2013 (Az. XII ZB 679/11)

Die Auslegung der an den Testamentsvollstrecker adressierten Verwaltungsanordnung kann ergeben, dass Vergütungsansprüche eines rechtlichen Betreuers aus dem Erbe zu befriedigen sind.

Die Verfahrensbeteiligten streiten darüber, ob dem im Rahmen einer Erbauseinandersetzung bestellten Ergänzungsbetreuer ein Aufwendungsersatzanspruch gegen die behinderte Vorerbin zusteht. Die Vorerbin hat das Down-Syndrom. Rechtliche Betreuerin ist ihre Schwester. Im Testament der verstorbenen Mutter war die nicht behinderte Schwester zur Vollerbin und die behinderte Schwester zur nicht befreiten Vorerbin eingesetzt worden.

Hinsichtlich der Vorerbin hatte die Mutter ferner lebenslange Testamentsvollstreckung angeordnet. Im Testament heißt es hierzu unter anderem: „Der jeweilige Testamentsvollstrecker hat die Aufgabe, den Inge zugefallenen Nachlass so zu verwalten, dass sie ihr Leben wie bisher weiterführen kann.“

Zur Vertretung der behinderten Vorerbin im Erbauseinandersetzungsverfahren wurde ein Rechtsanwalt als Ergänzungsbetreuer bestellt. Aus der Verteilung der Erbmasse erhielt die Vorerbin rund 250.000 Euro. Anschließend wurde die Ergänzungsbetreuung aufgehoben. Der Rechtsanwalt machte daraufhin gegen die behinderte Vorerbin einen Vergütungsanspruch in Höhe von 8.216,47 Euro geltend.

Der Bundesgerichtshof (BGH) gab dem Anwalt Recht. Die Auslegung der im Testament getroffenen Verwaltungsanweisung ergebe, dass die Vergütung des Ergänzungsbetreuers aus dem Erbe zu entnehmen sei. Die Bestellung des Ergänzungsbetreuers habe gerade das Ziel gehabt, der Vorerbin eine angemessene Lebensgrundlage nach dem Tod der Mutter zu verschaffen und ihr die Fortsetzung ihres bisherigen Lebens zu ermöglichen. Die Tätigkeit des Anwalts im Erbauseinandersetzungsverfahren sei die Vorbedingung dafür gewesen, dass die Vorerbin überhaupt in den Genuss der diversen Vergünstigungen kommen konnte. Die Vorerbin habe deshalb gegenüber dem Testamentsvollstrecker einen Anspruch auf Freigabe der zu entrichtenden Betreuervergütung. Dieser Anspruch zähle zum Vermögen der Vorerbin, weshalb sie nicht als mittellos anzusehen sei.

Anmerkung: Grundsätzlich müssen Menschen, für die eine rechtliche Betreuung angeordnet wurde, mit ihrem Einkommen und Vermögen für die Aufwendungen ihres rechtlichen Be-

treuers aufkommen. Bei geringem Einkommen und Vermögen gelten Betreute als mittellos. In diesem Fall muss der Betreuer seinen Vergütungsanspruch gegen die Staatskasse richten.

Auch behinderte Vorerben wurden bislang in der Regel als mittellos angesehen, weil sie aufgrund der angeordneten Testamentsvollstreckung nicht selbst über ihr geerbtes Vermögen verfügen können. Der BGH ist nun im Wege der Auslegung der an den Testamentsvollstrecker gerichteten Verwaltungsanordnung zu einem anderen Ergebnis gelangt. Wollen Erblasser ausschließen, dass Vergütungsansprüche eines rechtlichen Betreuers aus der Vorerbschaft befriedigt werden, empfiehlt es sich deshalb, bestehende Behindertentestamente inhaltlich dahingehend zu ergänzen, dass die durch eine rechtliche Betreuung entstehenden Kosten weder aus der Substanz noch den Erträgen des Vorerbes bestritten werden sollen.

Katja Kruse

(Stand: Mai 2014)